

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius und St. Marien, Gescher

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 30 der Satzung der kath. Kirchengemeinde St. Pankratius und St. Marien, Gescher für den **Friedhof Tungerloh - Capellen** in der Fassung vom 11. 10. 2021 2021 am 11. 10. 2021 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes **Tungerloh - Capellen** – einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetz NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung gegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenordnung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

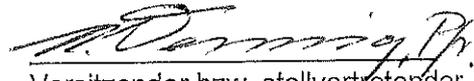
§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüche nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Inkrafttreten

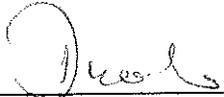
Diese Gebührenordnung tritt zum 08. 11. 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.

48712 Gescher, den 11.10.2021
Die Kath. Kirchengemeinde
St. Pankratius und St. Marien, Gescher


Vorsitzender bzw. stellvertretender
Vorsitzende/r

Siegel Kirchengemeinde






Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Pankratius und St. Marien, Gescher für den **Friedhof in Tungerloh – Capellen.**

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrecht

1. Reihen- und Kindergräber	
a) für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren	135,00 €
b) für die Bestattung einer Person über fünf Jahren	405,00 €
2. Wahl- und Familiengräber	
a) je Grabstelle	465,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle/ pro Jahr	15,50 €
c) Beisetzung von Urnen auf Wahl- und Familiengrabstätten	315,00 €
zzgl. fehlender Nutzungszeit je Grabstelle	15,50 €
3. Urnengräber	
a) Urnenreihengräber	315,00 €
b) Urnenwahlgrab je Grabstelle	315,00 €
c) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle/ pro Jahr	10,50 €
4. Rasengräber bzw. Gräber ohne Gestaltungsmöglichkeiten inkl. Pflege während der 30 jährigen Nutzungszeit	
a) für Erdbestattungen	405,00 €
Pflege je Grabstelle je Jahr	48,00 €
b) für Erdbestattungen, 2 Grabstellen	405,00 €
Pflege je Grabstelle je Jahr	48,00 €
c.) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle je Jahr	13,50 €
Pflege je Grabstelle je Jahr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes	..48,00 €
d.) für Urnenbestattungen	315,00 €
Pflege je Grabstelle je Jahr	31,50 €
e.) für Urnenbestattungen, 2 Grabstellen	315,00 €
Pflege je Grabstelle je Jahr	31,50 €
f.) Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle je Jahr	10,50 €
Pflege je Grabstelle je Jahr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes	31,50 €

5. Vorzeitiger Verzicht des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit
a) je Grabstelle und pro Jahr 50,00 €

§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes

1/30 der jeweiligen Gebühr gemäß § 1 dieser Ordnung für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungsverlängerung.

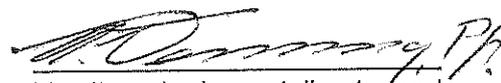
§ 3 Nutzung der Friedhofshalle und Aufbahrungsräume

- | | |
|---------------------------------|----------|
| 1. Nutzung der Aufbahrungsräume | 165,00 € |
| 2. Nutzung der Friedhofshalle | 150,00 € |

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt am Tag nach Veröffentlichung zum 08.11.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.

48712 Gescher, den 11.10.2021
Die Kath. Kirchengemeinde
St. Pankratius und St. Marien, Gescher


Vorsitzender bzw. stellvertretender
Vorsitzende/r

Siegel Kirchengemeinde



